

## **Formfehler in der StVO- Novelle**

- **welche Folgen hat das und was kann man tun**

**Die jüngste Novelle der StVO erhält einen schwerwiegenden Formfehler, da eine der Vorschriften, auf die sie sich stützt schlichtweg nicht zitiert wird. Welche Folgen kann das haben?**

### **1. Folgen des Formfehlers**

Aktuell gehen die meisten Bundesländer davon aus, dass nur die Neuerungen im Bußgeldkatalog und die Neuerungen bei Fahrverboten nichtig sind. Demzufolge wäre nicht die ganze Novelle nichtig, wie zum Beispiel auch die neuen Regeln zum Schutz der Fahrradfahrer, sondern nur die angehobenen bzw. neuen Regelsätze bei den Bußgeldern sowie die neuen Sanktionshöhen bei den Fahrverboten. Dem ist zuzustimmen, da es sich bei der StVO-Novelle dem Grunde nach um ein Bündel von mehreren Verordnungen handelt, die man insofern voneinander losgelöst betrachten kann. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es nicht Sache der Länder oder des Bundesverkehrsministers ist die Novelle oder Teile davon für nichtig zu erklären. Dies obliegt bundesweit dem Bundesverfassungsgericht bzw. anderen Gerichten im Rahmen ihrer sachlichen bzw. örtlichen Zuständigkeit.

Somit gelten die alten Bußgeldvorschriften nicht mehr, da die entsprechende Verordnung formell noch nicht für nichtig erklärt worden ist. Dies führt zu einer Zwickmühle, da die neuen Vorschriften gleichzeitig nicht anwendbar sind. Da es sich allerdings um Regelsätze handelt, können sich die Behörden weiter am alten Recht orientieren, wobei sie nun auch davon abweichen und eigene Sanktionen festsetzen können, was den Behörden insgesamt einen größeren Ermessensspielraum gibt.

### **Damit bleibt zusammenfassend festzuhalten:**

Autofahrer, die ein Bußgeld oder sogar ein Fahrverbot bekommen haben, welches nach den neuen Vorschriften höher sanktioniert wird, sollten sich als Betroffene dagegen wehren, da die Verfahren damit auf jeden Fall zum Ruhen bzw. gänzlich zur Einstellung gebracht werden können. Dies gilt insbesondere für Fahrverbote die verhängt wurden, weil man innerorts mit mindestens 21 km/h bzw. außerorts mit mindestens 26 km/h zu schnell gefahren ist. Zuvor lagen die Grenzen bei Überschreitungen im Ort bei 31 km/h und außerhalb bei 41 km/h.

Aktuell haben sich alle Bundesländer entschieden, zunächst den neuen Bußgeldkatalog außer Vollzug zu setzen. Manche Bundesländer entscheiden noch schwebende Verfahren jetzt nach dem altem Bußgeldkatalog, andere belassen die Verfahren schwebend. Hier herrscht bei den Bundesländern Uneinigkeit.

## 2. Wie verhalte ich mich als Betroffener

Betroffene sollten ab Zustellung des Bußgeldbescheides innerhalb von zwei Wochen auf jeden Fall Einspruch einlegen. Der Einspruch selbst muss schriftlich erfolgen, somit per Brief oder Fax, adressiert an die im Bußgeldbescheid unter der Rubrik Rechtsbehelfsbelehrung angegebenen Behörde unter Angabe des Aktenzeichens. Das Einspruchsschreiben muss zu seiner Wirksamkeit eigenhändig unterschrieben werden. Zur Begründung kann zunächst die mangelnde Rechtsgrundlage angegeben werden bzw. mit einem gesonderten Schreiben später noch erfolgen. Wichtig für die Wirksamkeit des Einspruches ist einzig und allein eine form- und fristgerechte Einlegung:

*„Hiermit lege ich gegen den Bußgeldbescheid vom (Datum des Bußgeldbescheides) mit dem Aktenzeichen: (Aktenzeichen des Bußgeldbescheides) Einspruch ein.*

*Eine gesonderte Begründung folgt nach Akteneinsicht, um deren Gewährung ich Sie bitte. Bereits jetzt trage ich zur Begründung die mangelnde Rechtsgrundlage vor.*

*Mit freundlichen Grüßen  
(handschriftliche Unterschrift)“*

Sofern die Zweiwochenfrist nach Erhalt des Bußgeldbescheides abgelaufen ist, ist dieser rechtskräftig. Man kann dann als Betroffener selbst nichts mehr machen. Aber auch hier gibt es aktuell gute Nachrichten. Nach neusten Beratungen der Länder mit dem Bundesverkehrsministerium hat man sich darauf verständigt, dass alle 16 Bundesländer nun rechtlich prüfen, ob bereits eingezogene Führerscheine zurückgegeben werden. Diese Billigkeitsprüfung soll trotz bereits entstandener Rechtskraft durchgeführt werden, sofern nach dem alten Bußgeldkatalog kein Fahrverbot verhängt worden wäre.

Behörden aus Bayern und dem Saarland verfahren bereits aus Gerechtigkeitsgründen so. Somit lohnt sich ein aktiv werden auch bei einem rechtskräftigen Bescheid, sofern nach dem alten Bußgeldkatalog kein Fahrverbot verhängt worden wäre. Bitten Sie die Behörde um Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides:

*„Im Hinblick auf den bestandskräftigen Bußgeldbescheid vom (Datum des Bußgeldbescheides) mit dem Aktenzeichen (Aktenzeichen des Bußgeldbescheides) bitte ich Sie aus Billigkeitsgründen um Rücknahme und Neubeurteilung nach altem Recht.*

*Mit freundlichen Grüßen  
(eigenhändige Unterschrift)“*